

1. Nachtrag zum

Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung vereinsinterner Sportstätten durch die Gemeinde Wustermark

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2015 (B-113/2015) zur Sachkostenstelle im Haushalt der Gemeinde für die Bewirtschaftung des Sportplatzes in 14641 Wustermark OT Elstal, Ernst-Walter-Weg 39 a wird der bestehende o.g. Vertrag wie folgt erweitert:

§ 4 a (neu)

freiwilliger Betriebs-/Personal-/Instandhaltungs-/Reparaturkostenzuschuss

1) Zusätzlich zu dem pflichtigen Zuschuss entsprechend § 4 des Vertrages in Höhe von 19.882,92 € entrichtet die Gemeinde Wustermark an den ESV Lok Elstal e.V. (Verein) einen freiwilligen Betriebs-/Personal-/Instandhaltungs-/Reparaturkosten-zuschuss in Höhe von maximal 55.117,08 €.

Der veranschlagte Zuschuss zum Haushalt des Vereins beträgt demnach max. 75.000 € im Jahr.

2) Die Gemeinde zahlt dem Verein nach entsprechender Rechnungsstellung Abschläge der veranschlagten Kosten in Höhe von 19.882,92 € (pflichtiger Zuschuss) zum 01.01. und zum 01.04. den freiwilligen Zuschuss in Höhe von maximal 55.117,08 €.

3) Die Betriebs-/Personal-/Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind vom Verein jährlich gegenüber der Gemeinde abzurechnen. Dazu sind die Rechnungen/Belege bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr der Gemeinde vorzulegen. Die Rechnungen/Belege sind vom Verein in einer Liste nach Ausgabepositionen zu erfassen (gemäß Anlage) und jährlich zu führen. Voraussetzung zur Auszahlung des freiwilligen Zuschusses zum 01.04. ist die Vorlage der Liste mit den Rechnungen in der Gemeindeverwaltung.

Eventuelle Kostenminimierungen aufgrund der vorzulegenden Abrechnung sind im Folgejahr mit der Abschlagsrechnung zum 01.04. auszugleichen.

4) Betriebs-/Personal- und Instandhaltungskosten, die 75.000 € übersteigen, werden durch diesen Vertrag nicht abgedeckt.

§ 5 a (neu)

Vertragslaufzeit der 1. Änderung des Vertrages

Die Gemeinde ist berechtigt, die Zahlungen für den freiwilligen Zuschuss in Höhe von maximal 55.117,08 € mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von drei Monaten einzustellen.

Wustermark, den Wustermark, den

.....

(Gemeinde Wustermark)

(ESV Lok Elstal e.V.)

Anlage

